

**Antwort der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
auf die Anfrage
der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vom 30. November 2012
„Überlassungsvertrag mit der DB zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen am
Hauptbahnhof“
– Drucksache Nr. A 20/122/12 –**

Zu 1.:

Die sogenannte „Fraport-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2011 (- 1 BvR 699/06 -) befasst sich mit der Frage, ob die Fraport, eine anteilig von öffentlichen Körperschaften gehaltene Flughafengesellschaft bei der Ausübung des Hausrechts das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gewährleisten muss. Die Frage, ob und unter welchen Umständen Sondernutzungsrechte an öffentlichen Wegen begründet werden dürfen, ist weder unmittelbar noch mittelbar Gegenstand der Entscheidung.

Zu 1a.:

Aus Anlass des Abschlusses des Sondernutzungsvertrags stellt sich diese Frage nicht. Im Übrigen äußert sich die zuständige Behörde nicht zu abstrakten Rechtsfragen, die Dritte betreffen.

Zu 2.:

Die Überdachungen befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Übrigen hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) die Verkehrssicherungspflicht sowie die betrieblichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen übernommen.

Zu 2a.:

Wie alle baulichen Anlagen unterliegen die Haltestellen einem Alterungsprozess, der zu Sanierungsbedarfen führen kann.

Zu 3. und 3a.:

Die zuständige Behörde hatte anfänglich die ihr bekannten Akteure eingeladen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe entwickelt sich weiter und stellt einen offenen Prozess dar. Es ist weiterhin angestrebt diejenigen Stellen/Einrichtungen zu beteiligen, die Berührungspunkte mit dem Hauptbahnhof haben.

3b. und 3c.:

Der Kreis, in dem sich Sicherheitskräfte und Mitarbeitende von sozialen Einrichtungen austauschen, wird eigenständig organisiert und durchgeführt. Dieser Kreis dient dazu, auf der Ebene derjenigen, die unmittelbar mit hilfebedürftigen Personen arbeiten, den Austausch zu verbessern. Insoweit unterschieden sich die beiden Arbeitskreise und entsprechend auch die Teilnehmer. Die zum Austausch zwischen Sicherheitskräften und Polizei geladenen Stellen (Stand Oktober 2012) können der Anlage entnommen werden.

Zu 3d.:

Die Arbeitsgruppe dient der Beratung, nicht der Beschlussfassung.

Zu 4.:

Konkrete Maßnahmen werden in der Arbeitsgruppe laufend erörtert. Im Hinblick auf geplante bauliche Maßnahmen siehe Antwort des Senats zu der Schriftlichen Kleinen Anfrage 20/5706.

Zu 5. bis 5b.:

§ 10 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) sieht die Aufschiebung der Wirksamkeit und eine Rücktrittsklausel für Verträge vor, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung nach Maßgabe des HmbTG erfolgt nach § 10 Abs. 1 in elektronischer Form im Informationsregister nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für dieses Register, die gemäß § 18 Abs. 2 HmbTG innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des HmbTG herzustellen sind. Da diese technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorlagen, war der Vertrag nach Maßgabe des HmbTG nicht zu veröffentlichen und es bedurfte deshalb auch keiner Rücktrittsklausel.